

# SATZUNG

- 1.1. Name des Vereins  
Förderverein für Kinder und Jugendliche Engelsbrand e.V.
- 2.1. Ziel des Vereins  
Ziel und Zweck des Vereins ist es, bessere Bedingungen für Kinder und Jugendliche in Engelsbrand zu schaffen und Vorhaben in dieser Richtung zu unterstützen.  
Dies wird insbesondere verwirklicht durch: Förderung der Errichtung, Ausbau und Erhaltung von Spielplätzen; Förderung und Unterstützung des Kindergartens; Förderung von kinder- und jugendgerechten Freiräumen; Förderung sinnvoller Angebote zur Freizeitgestaltung.
- 2.2. Der Verein soll eine Kontaktstelle und Treffpunkt für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen sein und für Leute, die Interesse an solchen Belangen haben.
- 2.3. Der Verein ist überparteiisch und konfessionell nicht gebunden.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.1. Sitz und Gerichtsstand  
Der Verein hat seinen Sitz in Engelsbrand. Gerichtsstand ist Pforzheim. Der Verein ist in das Vereinsregister Pforzheim eingetragen.
- 4.1. Mitgliedschaft  
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.  
Beitritte und Austritte können jederzeit erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über einen Ausschluss entscheidet die Versammlung der Stimmberechtigten mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden.  
Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.
- 4.2. Es wird keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt oder durch Vergütungen irgendwelcher Art honoriert.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.4 Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit bis zum in 53 Nr. 26a EStG vorgesehenen Maximalbetrag gezahlt werden. Die Entscheidung, ob eine Vergütung bezahlt wird und in welcher Höhe, trifft die Mitgliederversammlung.
- 5.1. Mitgliedsbeitrag  
Der Mitgliedsbeitrag für Familien und Einzelpersonen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Die Verwaltung der Einkünfte obliegt dem Kassierer.  
Mitglieder, die ihren Beitrag mehr als zwei Jahre nicht bezahlt haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- 6.1. Organe des Verein  
Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
der Vereinsausschuss  
die Mitgliederversammlung
- 6.2. Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden mindestens 4 (vier) und maximal 6 (sechs) gleichberechtigte Mitglieder.  
Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.  
Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
- 6.2.1 Folgende Positionen sind im Sinne von §26 BGB zu benennen:  
- der Vorstand Gremien und Verwaltung  
- der Vorstand Finanzen  
- der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit/Presse  
- der Vorstand Kinder  
- der Vorstand Jugend  
- der Vorstand Basar
- 6.2.2 Gemäß dieser Satzung ist es zulässig, dass eine Person mehrere Vorstandspositionen ausübt.
- 6.2.3 Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 6.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmenabgabe gegeben werden muss.

6.2.5 Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden.

6.2.6 Der Vorstand hat jährlich einen Geschäfts- und einen Kassenbericht zu erstellen

6.3. Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und weitere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer an.

6.4. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung erfolgt im Gemeindeblatt Engelsbrand.

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten unabhängigen Kassenrevisoren. Über die Versammlung der Stimmberechtigten wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Änderungen der Satzung sind mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Vorstand.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet.

7.1 . Wahlen

Vorstand und Ausschuss werden auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand/Ausschuss gewählt ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes/Ausschussmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, eine Ersatzfrau/mann bis zum nächsten regulären Wahltermin zu bestellen.

- 8.1 . Vermögen die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen einer gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Engelsbrand zur Verfügung gestellt, die in der Kinderund Jugendförderung tätig ist (z.B. Verein mit Jugendarbeit oder Kindergarten). Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über den Empfänger.

- 9.1 . Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

- 1 0.1 . Auflösung

Der Verein löst sich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf.

Satzung geändert am 22.03.2019

(Unterschriften des Vorstands)